ÜBER

[DI]E AUFNAHME

DER

JÜDISCHEN GLAUBENSGENOSSEN

ZUM

BÜRGERRECHT.

VON

CARL AUGUST BUCHHOLZ,
D. R. DR.

LÜBECK,
BEI M. MICHELSEN.
1814.



ÜBER
DIE AUFNAHME
DER
JÜDISCHEN GLAUBENSGENOSSEN
ZUM
BÜRGERRECHT.

VON

CARL AUGUST BUCHHOLZ,
B. R. DR.

LÜBECK,
BEI M. MICHELSEN.
1814.

Vorwort.

Während der französischen Verfassung hatten Jüdische Glaubensgenossen, welche das Landgebiet der freyen Hansestadt Lübeck früher bewohnten, ihren Wohnsitz in den Ringmauern der Stadt genommen. Die Frage, ob, bey der wieder eingetretenen Regierungsveränderung, die einmal gewonnenen Rechte ihnen zu nehmen, oder zu lassen; ob sie nicht wohl gar aus der Stadt wieder zu verbannen; ob Jüdische Religionsverwandte überhaupt in der Folge der Gewinnung des Bürgerrechts fähig seyn sollen, oder nicht, hat die Gemüther,

seit einiger Zeit, sehr lebhaft beschäftigt, und eine sehr verschiedene Beantwortung erlebt. Wenn die gegenwärtigen Zeilen, welche Mangel an Muse, nur flüchtig zu entwerfen, erlaubte, auch nur einigermassen beytragen könnten, daran zu erinnern, dass die Bekenner der Mosaischen Religion auf den Genuss der Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft gerechten Anspruch haben, dass ihre Religion sie derselben nicht unwürdig macht, und dass, wenn der Druck, unter welchem sie, seit Jahrhunderten, schmachteten, auf die jetzige Generation sich hier und da unvortheilhaft bewähren könne, es um so höhere Zeit sey, bey ihr die Reform anzufangen, ohne welche die gebesserte Generation nie erscheinen kann; so würde das Gute gestiftet seyn, welches beabsichtigt wurde.

Aus dem Gesichtspunkte der Menschheit betrachtet, kann in der That nichts merkwürdiger seyn, als eine aufgelösste, durch alle Theile der Welt zerstreute und durch den gemeinsamen Glauben ihrer Väter wieder vereinte Nation, deren Sitten, Gebräuche und Nationalgewohnheiten, unter allen Verhältnissen, in allen Gegenden der Erde, unvermischt geblieben sind und sich rein erhalten haben von jedem fremdartigen Zusatze. Eine Nation, welche, unter so verschiedenen wechselvollen Schicksalen, unter so grausamen und blutigen Verfolgungen, unter einem so unmenschlichen und harten Drucke, durch Jahrhunderte gelitten und geduldet hat, deren Integrität Folge einer tiefliegenden Bestimmung ist, die nur aus dem

Zusammenhange der Weltgeschichte sich erklären lässt. In einem Augenblicke, da alle Herzen sich der neu aufgegangenen Sonne der Freiheit erfreuen, da ein Stern der Glorie und des Heils für das gesammte deutsche Vaterland aufgegangen ist, nach welchem wir Alle schauen müssen, in einem Augenblicke, da uns das schöne Loos zugefallen ist, mit der Hand, mit dem Herzen, mit den Waffen, mit Worten und Thaten, mit grossen Gesinnungen und edlem Stolze, Tugenden wieder zu erfassen, durch welche unsre Väter gepriesen waren, in einem solchen Augenblicke wird jene unglückliche, unschuldig verfolgte Nation mit grösserer Zuversicht, wie je, ihre Augen zu der Sonne der Freiheit erheben, deren Strahlen, den Nebel von Religionshass, Vorurtheilen und Aberglauben zuverlässig durchbrechen und zertheilen werden. Jetzt, oder nie, wird die Stunde kommen, wo sie den beglückenden Nahmen von Staatsbürgern erhalten werden; wo es ihnen vergönnt seyn wird, bürgerliche Tugenden auszuüben, bürgerliche Pflichten zu erfüllen. Selbst erst aus dem Joche der Sclaverey gerettet, werden wir auf eben den Fluren, auf denen eben erst die jung gewordene Freiheit grünt, nicht selbst wieder zu Unterdrückern schuld-

loser Menschen werden. Zwar erheben schon laut genug, unwürdige Stimmen sich hier und da, welche es begehren; zwar haben, namentlich in der freien Hansestadt Lübeck, im jüngst verflossenen und jetzigen Jahre, die Verfolger dieser Nation unverholen in öffentlichen Blättern gepredigt; zwar haben eben diese am 31. Mai dieses Jahres dem Senate und der Bürgerschaft dieser Stadt eine Vorstellung überreicht, in welcher sie wörtlich darauf antragen:

Die Bekenner der Mosaischen Religion aus den Ringmauern der Stadt zu vertreiben, ihre Läden schliessen zu lassen, und den Handel ihnen zu untersagen;

aber zur Ehre unserer Regierung, zur Ehre unserer Mitbürger, werden wir hoffen dürfen, dass eine solche Stimme im Jahrhunderte der Aufklärung verhallen werde, um nicht der Verachtung der Nachwelt Preis gegeben zu seyn. Ist es wahr, — und wer möchte es läugnen? — dass wir in einer Zeit leben, wo die Erhaltung des Ganzen höhere Kraftäusserung, Uebung richtigerer Begriffe, fordert, wo die Fortdauer des Staates und sein Flor nur durch Vereinigung aller Glieder und deren redliches Zusammenwirken erreicht werden

kann, wo die Kraft verjährter Vorurtheile und langjähriger Observanzen nicht mehr sich äussern darf; so wird man nicht länger verkennen wollen, dass, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, gleichgültig sey, nach welchem System die Gottheit verehrt werde, und dass die Erfahrungen verflossener Zeiten und der blühendsten Völker längst uns überzeugen müssen, wie die Bekenner der verschiedensten Religionssysteme ruhig bei einander wohnen, leben, gedeihen, für den Staat wohlthätig wirken, und insgesammt seelig bei einander sterben können. Eine Angelegenheit dieser Art ist eine Sache der ganzen Menschheit; jedes für Wahrheit und Recht, jedes für die Tugend schlagende Herz fühlt sich zu ihrem Redner und Vertheidiger berufen.

Sagen darf man es, weil es wahr ist: wenn die Jüdische Nation in den christlichen Staaten ihre Nationalkraft nicht so, wie ein selbstständiges Volk es kann, ausgebildet hat; wenn ihre Eigenthümlichkeiten hin und wieder eine weniger günstige Richtung genommen haben; so ist dies das Werk derer, welche unter einem so beugenden und entehrenden Druck sie gefangen hielten. Dieser Druck, unter welchem die Bekenner der Mosaischen Re-

ligion fast allenthalben gelebt haben, jetzt, Dank sey es der vorschreitenden Aufklärung, der Frucht eines milderen Zeitgeistes, nur theilweise noch leben, würde noch eine viel grössere Verderbtheit derselben, als die, welcher man sie mit Wahrheit beschuldigen kann, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären. Wie will man Tugenden von ihnen erwarten, wenn man keine ihnen zutraut? Wie will man Vergehungen ihnen vorwerfen, die man sie zwingt, zu begehren, da man keinen schuldlosen Erwerb, mit alleiniger Ausnahme des Handels und wieder des Handels, ihnen gestattet? Wie will man Gehorsam und Liebe von ihnen fordern, wenn sie sich auch von dem nichtswürdigsten Christen ungestraft verhöhnt, wenn sie von unverschuldeter Verachtung sich getroffen sehen? Wie will man Tugenden, welche den Bürger ehren, von ihnen verlangen, wenn sie, seit Jahrhunderten, zur Schande der Menschheit, das Ziel der vergifteten Pfeile des Religionshasses, des Aberglaubens und der Intoleranz waren, wenn sie, gleich einem Balle von der Hand des Fürsten, des Priesters und des Pöbels von einem Lande zum andern geworfen wurden, nur so weit sich geduldet sahen, als sie im Stande waren, Abgaben zu bezahlen, und die

Luft, welche sie einathmeten, mit Gelde zu erkaufen? Wenn die bisherige Schlechtigkeit unserer bürgerlichen Verfassung den Juden abhielt, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn, wenn unsere christlichen Regierungen nicht verstanden, die trennenden Grundsätze der Religionsweise zu mildern, und in der Brust des Juden, wie des Christen, ein Gefühl des *Bürgers* anzufachen, welches die Vorurtheile beider längst verzehren müsste; wer möchte dann läugnen, dass dies alles unser Werk, nur das Unsrige, sey; wer möchte dann behaupten, dass jene sittliche Verderbtheit, in welche diese beklagenswerthe Nation durch eine fehlerhafte Politik hier und da theilweise versunken seyn könnte, ein Grund seyn dürfe, die Fortdauer der letzteren zu rechtfertigen? Nein, in der That, nur ein Ueberbleibsel der Barbarei verflossener Jahrhunderte, nur eine Wirkung fanatischen Religionshasses, unwürdig der Aufklärung unserer Zeiten, ist sie, und auf allen Blättern lehrt die Geschichte, dass, was man den Juden vorwirft, nur durch die politische Verfassung, in welcher sie jetzt leben, bewirkt wird. Ewige Gesetze der Moral, auf denen Monarchien und Republiken ruhen müssen, Grundsätze einer wahren und gesun-

den Politik, heischen, dass man der schmachvollen Bedrückung, welche noch sie gefangen hält, auf ewig ein Ende mache. Nur Gerechtigkeit lässt man ihnen widerfahren, wenn man sie von besonderen Auflagen befreyt, wenn man ihnen die Pforten der Betriebsamkeit, der Künste und Wissenschaften, öffnet, wenn man den Platz ihnen einräumt, welchen die Natur ihnen vergönnte, den sie nie hätten verlassen sollen. Dann werden immer und allenthalben biedere und nützliche Bürger aus ihnen hervorgehen. Dann werden sie, die, obgleich auf der ganzen Oberfläche der Erde weit zerstreut, dennoch eine besondere Nation, und, wie man so oft ihnen vorwarf, einen Staat im Staate ausmachen, unter andere Völker sich vermischen, und als dem Staate sich einverleibt betrachten, wenn sie ein Vaterland haben, wenn sie Unterthanen, nicht Sclaven, der Regierungen seyn werden. Verscheuchen wird dann der Genuss der bürgerlichen Glückseeligkeit und der so lange versagten Freiheit jede ungeselligen Religionsgesinnungen. Lieben wird der Jude einen Staat, in welchem er ein freies Eigenthum erwerben und geniessen darf; lieben wird er Mitbürger, welche durch kränkende Vorrechte nicht von ihm

geschieden sind, und mit der Innigkeit eines bisher verkannten, nach langer Verbannung, in die kindlichen Rechte eingesetzten, Sohns, wird er das Vaterland betrachten, an welches nun die heiligsten Beziehungen ihn ketten. So erfüllen wir eine heilige Pflicht. *Ein* Ursprung ward nur, — *eine* Bestimmung. Ein Ursprung: denn jener Abraham, in welchem das Volk Israel seinen Stammvater ehrte, stammte wieder von dem ersten Menschen, und unsere Vorfahren, in jenen fernen Zeitaltern, was Nahmen sie auch getragen, welches Land sie auch bewohnt, welche Sprache sie auch geredet, welche Sitten und Gebräuche sie auch von einander getrennt haben mögen, ob sie die Gottheit in einem Tempel, oder in einem Hayn, verehrten, waren Brüder, und je weiter wir in die Zeit zurückgehen, je mehr sehen wir, wie sie sich gegenseitig näherten. *Eine* Bestimmung, zur Tugend, und durch Tugend wieder zum Glücke. So sey es denn das grosse und edle Geschäft der Regierungen, die ausschliessenden Grundsätze der verschiedenen Gesellschaften, welche im Gange der Zeiten sich trennten, also zu mildern, dass sie der grossen Verbindung, welche sie alle umfasst, nicht nachtheilig werden, dass jede dieser Tren-

nungen nur den Wetteifer und die Thätigkeit wekken, nicht Abneigung und Entfernung hervorbringen, und dass sie alle sich in der grossen Harmonie des Staates auflösen.

Unwidersprechlich lehrt die Geschichte, dass, als die Juden noch einen eigenen Staat bildeten, sie, sowohl ihrer bürgerlichen Tugenden, als ihrer Tapferkeit im Kriege wegen, jene Achtung, welcher sie genossen, verdienten. Als sie später gegen die aufgedrungene Römische Herrschaft hartnäckig kämpften, für die Vertheidigung ihrer Freiheit und ihrer Hauptstadt stritten, und mit kräftigem Nationalhass gegen ihre siegenden Feinde sich auflehnten, war es sehr begreiflich, dass der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen Einwohner grösstentheils als Sclaven wegführte und verkaufte. Doch nur auf Wenige war dies ausgedehnt. Die schon vor der Zerstörung von Jerusalem in dem Römischen Reiche zerstreuten Juden wurden, bey der vollkommensten Religionsfreiheit und bey allen bürgerlichen Rechten, welche sie vorher genossen, erhalten; Rechte, welche durch ausdrückliche Gesetze, sowohl der heidnischen, als der ersten christlichen Kaiser, geschützt wurden. Nach dem Zeugniss des Origines, schlich-

teten die Ethnarchen, erste Vorsteher ihrer eignen Nation, ihre Streitigkeiten mit fast unbeschränkter Gewalt.

Nunc — sagt er *in epist. ad Africanum pag. 243. — cum Judaei Romano Imperio subjecti sint atque didrachmam, tributi loco, pendant, quanta sit, permittente Caesare, Ethnarchae illorum potestas, ita, ut a Rege parum differat, compertum habemus. Exercet enim clam judicia, secundum legem Mosaicam, quibus rei ad mortem damnantur. Quod, etiam si libere aperteque facere non audeat, non tamen plane latet Imperatorem. Hoc autem nobis, qui in ipsa gentis patria diu commorati sumus, exploratissimum est.*

Der *Codex Theodosianus*, *L. 16. Tit. 8. l. 8. 11. 13. 15.* bekundet, dass ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen überlassen war, in den Römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen, *viri clarissimi*, *illustres*, *spectabiles*, erhielten, ja, eben da, in *L. 22.* ist bestätigt, dass ein Jüdischer Patriarch, Gamaliel, bis zu dem höchsten Gipfel aller damaligen Würden, (*fastigio dignitatum*) zur *Praefectura honoraria*, gelangte. So waren die Juden durch mehr als vier Jahrhunderte nach Christi Geburt im Ge-

nusse aller Rechte und Freiheiten; die Verfügungen über ihren Handel und ihr Gewerbe waren ihnen selbst überlassen.

L. 10. Cod. Theod. de Jud. Nemo exteras religionis Judaeorum, Judaeis pretio statuet, cum Venalia proponentur. Justum est enim, sua cuique committere. Itaque Rectores provinciae, vobis nullum discussorem, aut moderatorem esse, concedent. Quod siqui sumere sibi curam, praeter vos, Proceresque vestros, audeat, tum, velut aliena ad petentem, supplicio coerceri festinent.

Und als vom Kaiser Honorius ihnen der Weg zu bürgerlichen und Kriegs-Ämtern für die Zukunft geschlossen wurde, so geschah es doch nur mit der Modification, dass die gegenwärtig in den Armeen dienenden Juden in denselben bleiben sollten, und dass Alle, welche Geburt und edlere Erziehung dazu berechtige, wie vorhin zu bürgerlichen Bedienungen und Ehrenstellen, namentlich auch zur Advocatur, zugelassen werden sollten.

L. 24. Cod. Theod. de Jud. In Judaica superstitione viventibus adtemptandae de caetero militiae aditus obstruatur. Quicunque, igitur, vel inter agentes in rebus, vel inter palatinos militiae, sa-

cramenta sortiti sunt, percurrendae ejus, et legitimis stipendiis terminandae remittimus facultatem, ignoscenter facto potius, quam faventer. In posterum vero non liceat, quod in praesentia paucis volumus relaxari. Sane Judaeis, liberalibus studiis institutis, exercendae advocationis non intercludimus libertatem, et ubi eos Curialium munerum honore permittimus, quem praerogativa natalium et splendore familiae sortiuntur. Quibus cum debeant ista sufficere, interdictam militiam pro nota non debent aestimare.

Hier bestätigt die Geschichte das Urtheil der uneingenommenen Vorwurft, dass die Juden in dem Staate, welchen sie bewohnen, gleich anderen Religionsverwandten, treue, nützliche und fähige Bürger seyn können, so lange kein stiefmütterlicher Hass sie verfolgt und abstumpft. Wehe über fanatische Kirchenväter, welche schwache Monarchen zu ihrer Verfolgung anreizten, und ein so namenloses Elend über dies unglückliche Volk brachten! Durch sechs Reden zerstörte Chrysostomus auf immer die bürgerliche Freiheit der Juden und bewog den Kaiser Arcadius, ein Gesetz gegen sie zu geben, kraft dessen ihre Autonomie aufgehoben wurde. Von diesem

Augenblicke an schien der Fluch der Menschen und der Fluch des Schicksals auf ihnen zu ruhen. Nicht nur, dass das Patriarchat aufgehoben, nicht nur, dass die Erbauung neuer Synagogen verboten wurde; aller Fähigkeit, bürgerliche Ehrenstellen zu erwerben, wurden sie unfähig erklärt, und, von nun an, zu den niedrigsten und nichtswürdigsten Menschen gezählt. Ein grausames, ein unmenschliches Gesetz folgte dem andern.

Hac valitura — lautet es *in L. ult. Cod. Just. de Jud.* — *in omne aevum lege sancimus, neminem Judaeorum, quibus omnes administrationes et dignitates interdictae sunt, nec Defensoris civitatis fungi saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus.* Und in der 25sten Novelle: *Indigni sint curiali honore, et quoniam leges plurima curialibus praebent privilegia, ut non caedantur, neque ad aliam ducantur Provinciam, et alia plurime, horum nullo fruentur: sed si quid scriptum est de curialibus, quod non confert privilegium, hoc etiam in his valeat, et compleant corporalia et pecuniaria munera, et nulla ab his eripiat eos lex, — honore vero fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae, in qua et animam volunt esse.*

So beklagenswerth war der Zustand der Jüdischen Nation, als die verschiedenen Nordischen Völker in das Römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigne neue Staaten errichteten. Sehr begreiflich, hatten die schon von den Römern verachteten Juden von Barbaren nur eine härtere Begegnung noch zu erdulden; bald wurden sie aller Rechtswohlthaten für verlustig erklärt, und selbst der christliche Mörder eines Juden sollte mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes nicht belegt werden. In allen Winkeln der Erde verbreitet, wurden die Unglücklichen allenthalben verfolgt, allenthalben gedrückt. Ihre Verfolger weideten sich zu sehr an ihren Martern, um ihre gänzliche Vertilgung zu beschliessen, um ihrem elenden Daseyn auf einmal ein Ende zu machen. Nur deshalb schienen sie die Vernichtung ihres Vaterlandes sie überleben lassen zu wollen, um ihnen falsche Beschuldigungen, verhasste Verläumdungen anzudichten, sie mit Allem, was die Ungerechtigkeit Empörendes haben konnte, mit der schmählichsten Verachtung, mit dem bittersten Hass zu belasten, um sie mit allem dem anzuschwärzen, was die Bosheit der Menschen, mit Unwissenheit und Schwärmerey ver-

einigt, nur Abscheuliches und Blutiges erfinden konnte.

Mit erdrückenden Auflagen beschwert, und gezwungen, mehr, wie die Christen, zu den Kosten der bürgerlichen Gesellschaft beyzutragen, genossen sie keines von den Rechten, welche diese Jedem gewährt. Wüthete eine verderbliche Plage unter dem Volke eines Staates, so mussten die Juden die Brunnen vergiftet haben, oder man gab ihnen, den, nach der Meinung des Volks, von Gott verstossnen Menschen, die Schuld, dass sie durch ihre Gebete den Himmel erzürnt hätten. Fehlte es einem Landesherrn an Geld, so mussten die Juden ihre Reichthümer opfern. Damals, als ein fanatischer Einsiedler aus seiner Hütte erstand, den Völkern Europa's die Kreuzzüge predigte, und ein Theil der Einwohner sein Vaterland verliess, um die Ebenen von Palästina mit Blut zu überströmen, da ging erst die Todtenglocke der Sturmglocke vor. Das Blut von einer Million erschlagener Juden musste erst die fromme Wuth der Kreuzfahrer kühlen. Der Gott, welcher nicht zugeben wollte, dass das Blut unschuldiger Schaafe auf seinen Altären fliessen sollte, musste sehen, wie Menschenschädel statt Brandopfer dienten. So wa-

ren Basel, Trier, Coblenz und Cölln Zeugen solcher Hinmetzelungen von Menschen, und mehr als 400,000 Menschenopfer von jedem Alter, jedem Geschlechte fielen in Caesarea und Alexandrien.

Seit der Epoche, wo die Strahlen der Philosophie anfingen, über Europa im schwächern, dann im stärkern, Schimmer zu leuchten, haben diese Greuel nicht mehr in solcher Maase gewüthet; nicht aber ward allen Bedrückungen ein Ziel gesetzt. Noch im Jahr 1390 liess Wenzel einen offenen Befehl ins Reich gehen, nach welchem alle Fürsten, Grafen, freye Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andere Unterthanen von allen Juden-Schulden, an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollen. Die Reichspolizeyordnung von 1577 ordnet, dass die Juden einen gelben Ring an dem Rock, unverborgen, zu ihrer Erkenntniss, tragen sollen; nur *geduldet* und gedrückt wurden sie fast allenthalben; noch bis zum Jahre 1808 mussten die Juden in Lübeck, gleich dem Vieh, einen Leibzoll bezahlen, wenn sie in die Stadt kamen, und am 31. Mai 1814 durfte noch ungescheut bey dem Senate und der Bürgerschaft darauf angetragen werden, alle Jüdischen Glaubensgenossen aus den

Ringmauern der Stadt zu verbannen, ihre Läden zu schliessen, und selbst den Handel ihnen zu untersagen; das einzige und letzte Mittel ihrer Subsistenz.

Und diesem Volke, welches, als ein Opfer boshafter Verläumdungen und fabelhafter Erzählungen, zu Tausenden geschlachtet ward, diesem Volke, welches, zur Belustigung und Erbauung des Pöbels, so oft ein Raub der Flammen ward, in dessen Geschichte fast jedes Blatt mit Blut geschrieben ist, diesem Volke, welches ein so unbarmherziges Schicksal traf, will man Lasten aufbürden, die, wo sie sich finden, eben dies Schicksal zu wege brachte? — Nachdem man, während Achtzehnhundert Jahren, die Juden mit Schmach überhäuft hat, will man es ihnen zum Vorwurf machen, dass sie nicht alle für die Ehre empfänglich sind? Nachdem man in so vielen Staaten alle Mittel, durch Wissenschaften und Kunstfleis eine Laufbahn sich vorzuzeichnen, ihnen abgeschnitten hat, will man als eine Menschenclasse sie schildern, welche durch Niedrigkeit, Trägheit und Nutzlosigkeit eine Last der bürgerlichen Gesellschaft wird? O der schreienden Ungerechtigkeit! Man will es ihnen zum Vorwurf machen, dass sie

für ein auserwähltes Volk Gottes sich halten und im Stolz deshalb sich über die Christen erheben. Aber, wenn dieser Stolz wirklich in ihrer Brust lebte; wäre er zu tadeln? Während Rom und Griechenland nicht mehr sind und ihre zerstreuten Abkömmlinge nicht einmal das Andenken ihres Ursprungs zurückbehalten haben, windet sich ein Volk von mehreren Millionen Menschen durch die unermessliche Wüste von dreisig Jahrhunderten der Selbstständigkeit und sechszehn Jahrhunderten der Verfolgung bis zu unseren Zeiten fort. Gesetze, die in den ersten Tagen der Welt, die in der Kindheit der Natur ihnen gegeben wurden, diese Gesetze bewahren sie noch auf. Die Anhänger eines Cultus, der eine ganze Welt umfasste, sind, seit funfzehnhundert Jahren verschwunden, und ihre Tempel stehen noch. Wie eine unerschütterliche Säule, die nur allein eine Ueberschwemmung der ganzen Natur überleben konnte, scheint die Zeit, jene allgemeine Zerstörerin, sie allein vom gänzlichen Untergange verschonen zu wollen. Dem gegenwärtigen Jahrhunderte als Bürge für die ersten Zeitalter der Welt dienend, verliert sich die Geschichte dieses Volkes bis zur Wiege der Menschheit, und seine

Ueberreste scheinen sich bis auf ihre gänzliche Zerstörung erhalten zu müssen. Welcher Meinung man auch seyn mag, möge man die Erhaltung dieses Volkes entweder dem Willen Gottes zuschreiben, der es ausschliessend für sich gewählt hat, oder möge man in dieser Festigkeit, welche die Juden characterisirt, nur eine tadelnswerthe Hartnäckigkeit sehen, oder, endlich, möge man hierin nur eine Gottheit erkennen, welche alle Religionen mit demselben Auge betrachtet, und keines andern Wunders, um ihre Grösse zu bekunden, bedarf, als das ewige Schauspiel der Natur, so wird doch Niemand, dessen Seele noch im Stande ist, den Werth der Tugend und einer erprobten Festigkeit zu empfinden, den Zoll der Bewunderung einer unerschütterlichen Festigkeit versagen, von der noch kein Volk auf Erden ein solches Beispiel gegeben hat. Man will noch jetzt den Juden nicht vergessen, dass einst der Stifter unserer Religion unter ihren gewaltsamen Händen gestorben sey. Aber, wer berechtigt, anzunehmen, dass der fanatische Hass, mit welchem die Vorfahren der heutigen Hebräer den ersten Stifter des Christenthums verfolgten, noch auf ihre jetzigen späteren Nachkommen, gegen alle Bekenner

desselben; vererbt sey? Wer möchte läugnen wollen, dass nur in dem Zeitalter der Barbarey man die entferntesten Nachkommen, wegen einer, von verblendeten Eiferern begangenen, That, verfolgen könnte, welche vor so vielen Jahrhunderten, an der Asiatischen Küste des mittelländischen Meeres, begangen wurde? wer möchte sich einen Bekenner der Lehre Christi nennen, und die erste seiner sanften und weisen Lehren vergessen?

Jene Gegner der Jüdischen Nation, welche ihre Verfolgung und die Fortdauer des Druckes, unter welchem sie, Dank sey es jedoch unsern aufgeklärteren Zeiten, nur in den wenigsten Ländern noch, gebeugt sind, namentlich in der freyen Hansestadt Lübeck predigen, sprechen ihre Vorwürfe besonders dahin aus, dass die Nation *eine sittlich verderbte sey; dass sie nichts, als den Schacher, verstehe; dass sie vom Wucher fast ausschliessend lebe; dass ihre Religion unmoralische Grundsätze in sich fasse; dass, in Gefolge der Lehren derselben, es ihr verstattet sey, die Christen zu betrügen; dass ihrem Eide keine Glaubwürdigkeit beizumessen sey, und dass die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht schon deshalb in schädlichen Folgen sich bewähren würde, weil, nach*

den Satzungen ihrer Religion und ihrer Politik, sie ewig eines grossen Theils der Landesrechte active und passive unempfänglich bleiben würden, freiwillig aber die Verschiedenheit der Nationalrechte einführen, freiwillig das Wohl des Staates auf verschiedene Zwecke lenken oder vertheilen, hiesse.

Es gehört zur Sache, diese Vorwürfe und Objectionen in ihrem ganzen Umfange zu prüfen und zu würdigen.

Wenn man zugeben wollte, dass ein grosser Theil der Jüdischen Nation sittlich verdorbner seyn möchte, wie andere Völker; so würde diese vorausgesetzte grössere Verdorbenheit eine nothwendige und natürliche Folge jener drückenden Verfassung seyn, in welcher sie, seit so vielen Jahrhunderten, lebten; leicht würde sich psychologisch erklären lassen, weshalb der Geist der Juden, in den niederen Geschäften des täglichen kümmerlichen Erwerbes versunken, edler Gefühle entwöhnt worden, wie der Druck und die Verachtung, welche er erfährt, seine Thätigkeit niederschlagen und feinere Empfindungen in seiner Brust ersticken müssen, und immer würde dieser Vorwurf auf jene *herrschenden christlichen* Regierungen zurückfallen, welchen es oblag, dem Ju-

den menschliche Gefühle dadurch einzuflössen, dass sie ihm Beweise des ihrigen gaben; welche, um ihn von seinen Vorurtheilen zu heilen, zuerst die ihrigen ablegen mussten. So wäre denn jene Immoralität, welche man ihnen vorwirft, nicht ursprünglich in ihrem Charackter verwebt, sondern eine unausbleibliche, unvermeidliche Folge einer schmählichen Dienstbarkeit und Erniedrigung, in welcher so lange sie schmachteten, und Niemand wird in Abrede seyn, dass eben die nämlichen Fehler durch Tugenden aufgewogen werden, welche sie sich nur allein zu verdanken haben, und welche ihnen ihre bittersten Feinde nicht absprechen können. „*Wenn die Lasterhaftigkeit eines Volks geschätzt* „*werden soll*," — sagt der unsterbliche Mendelssohn, — „*so kommen, wie ich glaube, Mörder,* „*Strassenräuber, Landesverräther, Mordbrenner,* „*Ehebrecher, Kindermörder, u. s. w. mit in An-* „*schlag — selbst, wenn die Lasterhaftigkeit nur nach* „*der Menge der Diebe geschätzt werden soll, so müs-* „*sen diese nicht mit der Volksmenge überhaupt in* „*Vergleichung gesetzt, sondern Kleinhändler und* „*Trödler unter den Juden mit Leuten dieses Gewer-* „*bes unter andern verglichen werden. Nach dieser* „*Vergleichung wird die Proportion ganz anders aus-*

„*fallen. Ich berufe mich auf alle Inquisitions-Acten* „*in Deutschland, ob, nach dieser Rechnungsart,* „*nicht fünf und zwanzigmal so viel deutsche Diebe* „*und Diebshehler unter den Trödlern sind, als Jüdi-* „*sche. Nicht zu gedenken, dass der Jude diese Le-* „*bensart aus Noth ergreift, den andern aber die freie* „*Wahl offen steht.*" Dieser Behauptung entsprechend, hat *Friedländer*, in seinem Werke: „*Actenstücke, die Reform der Jüdischen Colonie in den Preussischen Staaten betreffend,*" dargelegt, dass unter siebenzehnhundert, in dem Laufe eines einzigen Jahres in den Preussischen Staaten anhängig gewesenen, Criminalprocessen nur 22 sich befunden, in welchen Juden verwickelt und bestraft worden. So wie der Character aller Menschen, so ist der der Juden der vollkommensten Ausbildung und der unglücklichsten Verwilderung fähig. Nicht verderbt kann eine Nation genannt werden, welche mit so standhafter Anhänglichkeit den Glauben ihrer Väter bewahrt: denn nur treue Befolgung der Grundsätze, welche man für wahr hält, bestimmt den moralischen Werth eines Menschen. Nicht verderbt kann eine Nation genannt werden, welche des Glücks des häuslichen Lebens mit Simplicität geniesst, bey welcher der Ehestand unbefleckter

und die Vergehungen der Unkeuschheit seltner sind, welcher die Anhänglichkeit an ihren uralten Glauben eine Festigkeit giebt, die zur Bildung ihrer Moralität überhaupt vortheilhaft ist. Wem es aber wirklich Ernst ist, eine Nation zu würdigen, die, wie schon so oft gesagt worden ist, nur ihr eignes Unglück allein herabwürdigen konnte, der bedenke, namentlich, die Rolle, welche sie, während der französischen Revolution und der berüchtigten Schreckensregierung, gespielt hat; damals, als sie durch ihre plötzlich erlangte Freiheit ihren sonstigen frechen Unterdrückern die Spitze bieten konnte! Mögen Diejenigen, welche wohl wissen, wie geneigt der gemeine Haufe ist, von einem Extreme zum andern zu springen, und dass auch die friedlichsten Herzen durch Verfolgung zur Rache gereizt werden können, sagen, ob sich den Juden, unter einem gerechteren Vorwande, eine günstigere Gelegenheit hätte darbieten können, sich unter die wüthende Menge zu mischen, oder sich an ihre Spitze zu stellen, um sich für die bisher erlittene Schmach zu rächen? Man entrolle jene Annalen, worin die Namen der Anhänger der Regierung der Decemvirn aufgezeichnet stehen, und nicht einen einzigen Bekenner der Mo-

saischen Religion findet man darunter; nicht einen einzigen, da doch ihre gedrückte Lage so unwidersprechlich einen Scheingrund dazu darbot.

Wenn man diesem gedrückten Volke, welches kein Vaterland hat, dessen Thätigkeit allenthalben beschränkt ist, welches nirgend seine Talente frey äussern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, und für welches es fast keine Ehre geben soll, wenn man ihm vorwerfen will, dass es nur auf den Handel sich beschränkt — so fragt doch: wer hat den Juden von der Ehre, dem Staate im Frieden und Kriege zu dienen, ausgeschlossen; — wer hat ihm die erste der Beschäftigungen, den Ackerbau, fast allenthalben entzogen; — wer hat bewirkt, dass die Zünfte sich herabgesetzt glauben würden, wenn sie einen Beschnittenen zum Genossen aufnehmen sollten, — wer hat jeden Weg ihnen versperrt —? Höret immer und immer die Antwort: dass *christliche Regierungen* es waren und sind, und fühlet dann nur stärker die schreiende Ungerechtigkeit, mit welcher Ihr Euch über die Folgen Eurer eignen Handlungen beklagen wollet. In jener Zeit, als die Juden zuerst von allen Wegen, welche zur bürgerlichen Ehre führen, ausgeschlossen wurden, betraten sie um so eifriger

diejenigen, welche zum Gewinn führen. Aus dem Römischen Reiche brachten sie mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die herrschenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neüen Staaten besassen. Nicht durch rohe Sitten und Fehden wurden sie verwildert; nicht durch scholastische Mönchsphilosophie und Aberglauben aufgehalten. Wenn man die Kenntnisse des damaligen Arabischen Spaniens gegen die des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, dass es eine Zeit gab, wo die grösste Europäische Aufklärung bey den Beschnittenen gefunden wurde. Diese ihre grössere Cultur und Kenntniss musste ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände, theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels, erst in späteren Zeiten erhebliche Handels-Unternehmungen wagten. Die Seltenheit und Unsicherheit derselben musste ihren Gewinn erhöhen, und durch ihre Geschicklichkeit wurden sie fähig, Reichthümer zu erwerben, welche, ein Gegenstand des Neides der Fürsten und des Volks, von jenen, unter religiösen Vor-

wänden, von diesem mit durch die Priester befeuerter und geheiligter Wuth, ihnen abgenommen wurden. Erst in jener Zeit, als man sie unpolitisch zwang, ausschlussweise durch den Handel sich zu nähren, zeigte die übertriebene Neigung zum Gewinne und eine Liebe zum Wucher sich bey ihnen, welche keinesweges eigenthümliche Modification des Jüdischen Nationalcharacters war, sondern nur Folge des Gewerbes, auf welches man sie ausschlussweise beschränkte, und Folge des Druckes, mit welchem man ihren Gewinn ihnen wieder zu entziehen, oder gar offenbar zu rauben suchte. Nichts ist natürlicher, als dass der Geist der Juden durch eine Beschäftigung, welcher sie sich, seit vielen Jahrhunderten, widmen mussten, die vom Vater auf den Sohn gleichsam vererbt wird, eine gewisse eigenthümliche Bildung erhalten mussten. So wie der Character der Bauern, den *Garve* so meisterhaft entmickelt hat, sich von einer Generation zur andern fortpflanzte, so pflanzte sich auch der Character der Juden fort. Gewinn und Verlust ist der einzige Kreis, in dem sich der Jude fast in allen Staaten umher drehen durfte. Harte Abgaben und Bedrükkungen der Christen schmälern diesen Gewinn,

welchen er um so eifriger festhalten muss, um seinen Kindern, welche auch nur wieder Kaufleute werden dürfen, mit mehrerer Sicherheit einen Nahrungzweig öffnen zu können. Während christliche Familien selten einer Art von Beschäftigung durch viele Generationen treu bleiben, also die Grundsätze vieler sich bey ihnen mischen und eine die andere näher bestimmen und schwächen, ist der Jude, schon seit vielen Jahrhunderten, gezwungen, einzig vom Handel zu leben. Liebe des Gewinns muss bey ihm lebhafter seyn, da er das einzige Mittel seiner Erhaltung ist; die kleinen Künste der Uebervortheilung müssen gekannter von ihm seyn, da sie so lange geübt worden, und es liegt völlig in der Natur der Sache selbst, dass eine Beschäftigung, welche, seit mehr als einem Jahrtausend, die einzige der Nation war, den Character derselben einseitig bestimmen und ihre fehlerhaften Eindrücke mit ungeschwächter Kraft ihr mittheilen musste. Wenn diese Einseitigkeit, wenn die Folge derselben getadelt wird, wer trägt die Schuld, als der, welcher die Nation in einen einzigen engen Kreis bannte, welchen sie nicht verlassen durfte? Hebet den unnatürlichen Druck von diesem unglücklichen Volke, und Ihr

werdet bald lernen, dass es keine Kunst, kein Geschäft, kein Gewerbe giebt, zu welchem die Nation nicht Fügsamkeit und Bildungsfähigkeit besässe: so wie die Erfahrung lehrt, dass in allen Ländern, wo man, zur Ehre der Wahrheit, der Menschlichkeit, der ächten Staatsklugheit, die Juden zum Range der Bürger erhoben hat, Flor der Industrie, gemeinnütziger Betrieb und Production befördert, vergrössert und ausgebreitet worden ist. Im grauen Alterthum nicht nur, sondern auch im Mittelalter, bauten Juden den Akker. Der alte Jüdische Staat war ganz auf den *Ackerbau* gegründet und sogar das Mosaische Gesetz dem Handel nicht günstig. Palästina machten die Juden zur Kornkammer. Im zwölften Jahrhunderte trieben sie in der Nähe von Ninive den Landbau und ihrer zweihundert bewohnten und bebauten den Parnass, auf welchem sie Gemüse zogen. Die, welche am Cap Spartel, westwärts vom Tanger, leben, nähren sich von Tabackspflanzungen, deren Producte nach Guinea gebracht werden. Am Caucasischen Gebirge, in Rustan, Cuban und andern Landschaften, wohnen sie in Dörfern, und ernähren sich von Ackerbau und Viehzucht. Seit undenklichen Zeiten sind sie in

Polen mit dem Ackerbau beschäftigt, und in Surinam erschienen sie von jeher, als die Wichtigsten aller Grundeigenthümer. In den *Armeen* der Griechen und Römer dienten Juden, welche, namentlich Caesar, wegen ihrer Kriegsdienste, lobt und bemerkt, dass sie in der Schlacht gegen den Mithridates den Sieg bewirkten. Herodes schickte dem Antonius Hülfstruppen, die aus fünf Cohorten Römern und fünf Cohorten Juden bestanden. Kaiser Adolph von Nassau führte, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in einem Kriege gegen Frankreich, dreissigtausend Juden bei seiner Armee. Im Jahre 1190 commandirte Salomon Ben Jechain die Armee in Portugall, ebenso glücklich, als rühmlich. Im Jahre 1346 befestigten sich die Juden zu Burgos und vertheidigten sich glücklich gegen die Anfälle des Mörders ihres Regenten. Im Jahre 1648 vertheidigten sie Prag gegen die Schweden und im Jahre 1686 Ofen gegen die Oestreicher.

In der *Heilkunde* haben sie von jeher sich ausgezeichnet. Selbst der so wüthende Gegner der Juden, Antonius Margrita, sagt in seinem Werke über den Jüdischen Glauben, B. 9. S. 94.: „*Doch* „*glaube ich, dass die Hebräer gelehrte Doctores Me-*

„*dicinae sind, in Sicilia, Hispania und Italia, aus*
„*Ursache, weil sie wohl studieren und Galenum Avi-*
„*cennam in Hebräischer, Griechischer und Lateini-*
„*scher Sprache haben: denen mag man wohl trauen.*“

Der berühmte Maimonides war oberster Leibarzt des Königs Saladin, in Aegypten; der gelehrte Rabbi, Don Meyer, Uebersetzer der Ethik des Aristoteles, war Leibarzt des Königs von Castilien; Elias Montalto, der der Königinn von Frankreich, Maria von Medicis, und, ohnerachtet das Canonische Recht in Decretal. II., 28., Caus. I. Quaest. 13. Cap I. ordnet:

„*Nullus eorum, qui in sacro sunt ordine, aut laicus, azyma Judaeorum manducet, aut cum illis habitet, aut aliquem in infirmitatibus suis vocet, aut medicinam ab illis percipiat, aut cum eis in balneo lavet. Si vero quisquam hoc fecerit, si clericus est, deponatur, si laicus, excommunicetur.*“

nahm dennoch Papst Bonifacius IX. den Angelo di Montalto, einen Juden, zum Leibarzt an, so wie Papst Julius III., in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, noch den Vitale Alatino und den Teodoro de Sacerdoti, beyde Hebräer, in gleicher Eigenschaft anstellte. Ist es, endlich, noch

nothwendig, auch aus den *neueren* Zeiten darzulegen, dass *Genie*, eine Gabe des Himmels, Jüdische Männer zu Gründern der Wissenschaft erhoben hat? Wer kennt und wird durch alle Zeitalter nicht den *Plato der Deutschen*, den unsterblichen *Moses Mendelssohn*, bewundern und lieben, ihn, der, mit edler Kühnheit, ohne Führer, ohne Unterstützung, zu einer Höhe sich schwang, die ihn mit Socrates, Zenon, Lokke und Condillac in einen Rang setzte? Wer weiss nicht, dass der grosse Naturforscher, *Bloch*, in allen Welttheilen gekannt ist, in welchen seine Ichthyologie ewig ein Denkmal des gründlichsten Fleisses und der seltensten Gelehrsamkeit bleiben wird? Wer kennt nicht die gefeyerten Namen eines Jacobssohn, Marcus Herz, Friedländer, Fränkel? Wer kennt sie, und mag länger noch behaupten wollen, dass die Nation, bey so vielen niederdrückenden Umständen, nicht noch Muth und Heiterkeit habe, sich zu erheben, und für Alles, was den Menschen veredelt, empfänglich sey?

Diejenigen Zeloten, welche behaupten wollen, dass das Mosaische Gesetz schon an und für sich selbst geeignet sey, den Hang, welchen ein Theil der Juden zum Wucher hegt, zu begünsti-

gen, dass es Grundsätze enthalte, die sich wenig mit der Ehrlichkeit vertragen, und dass, so lange die Juden nicht aufhören, diesem Gesetze zu folgen, sie keiner Verbesserung fähig seyn, verdienen kaum eine ernstliche Widerlegung. Der bekannte Eisenmenger, in seinem Werke: „*das entdeckte Judenthum*,“ nimmt unter ihnen die merkwürdigste Stelle ein; doch urtheilt der Ritter Michaelis, bekanntlich kein Freund der Jüdischen Nation in seiner Orientalischen Bibliothek, Th. 1. p. 320. „*ich halte* ***Eisenmenger's*** *entdecktes Judenthum* „*für ein gelehrtes Werk; aber, es ist feindselig und* „*ungerecht, und wenn Einer gegen eine der drey, im* „*Römischen Reiche eingeführten, Religionen etwas* „*dergleichen schriebe, so würde man es eine Läster*„*schrift nennen. Wie, wenn jemand ein entdecktes* „*Pabstthum, oder Lutherthum, schreiben, und, mit* „*Vorbeilassung des Guten, wohl der allgemein an*„*genommenen Sätze und der Widersprüche gegen* „*Jrrthümer, alles aufzeichnen wollte, was jemals ir*„*gend einem der schlechtesten Schriftsteller entfahren,* „*oder was, beym Disputiren, auch nur einmal münd*„*lich gesagt ist? Was man alsdann den Catholiken* „*Schuld geben könnte, daran doch ihre Religion un*„*schuldig ist, weiss ein Jeder; aber, gewiss, wir*

„*Lutheraner würden eben so schlecht wegkommen,*
„*wie die Münsterschen Wiedertäufer.*“

Der obige Vorwurf, welcher, ganz ohne Grund, dem grössten der Gesetzgeber zur Last gelegt wird, kann nur von zwei Gattungen von Menschen herrühren: entweder von Christen, oder von solchen, welche keine andere, als die Naturreligion, anerkennen.

Den Ersteren, darf man sich begnügen, die einfache Frage vorzulegen, wie sie es wagen können, Gesetze anzutasten, welche ihre eigene Religion ihnen, als aus der Gottheit selbst geflossen, zu betrachten gebietet, und welche zur Basis ihres eignen Glaubens dienen. Sind jene zehn Gebote, welche Moses vor Jahrtausenden von dem donnernden Sinai brachte, nicht für die Christen so ehrwürdig, wie für Jene? Haben und behalten sie nicht stets ihre Gesetzeskraft? Ist nicht jede daraus entspringende Pflicht uns heilig? Ist die christliche Sittenlehre wohl eine andere, als die ältere Mosaische? Erklärt nicht Jesus selbst jene Gebote Mosis, von der Liebe zu Gott und dem Mitmenschen, für die ersten und wichtigsten Gebote, die alle übrigen in sich fassen, und baut also Jesus hier nicht selbst auf die nämliche Grund-

feste, auf welche Moses baute? Wenn die Juden, als Bekenner Mosis, *an einen Gott*, unendlich in Weisheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit, glauben; ist dies nicht auch unser Glaube? Wenn sie glauben, dass der Staub zur Erde, wovon er genommen, dass aber der Geist zu Gott, der ihn gegeben, zurückkehrt; wenn sie an eine Ewigkeit, an ein höheres Leben, an die Unsterblichkeit der Seele, an einen zukünftigen Vergeltungstand für das Gute und Böse glauben; ist dieser Glaube uns Christen weniger theuer? — Jene Letzteren, aber, wie mögen sie wähnen, dass es Moses, wenn er so nichtswürdige Grundsätze gepredigt habe, möglich gewesen sey, sich für einen Gesandten des Herrn auszugeben und für einen solchen erkannt zu werden? Zu welchen Schwachheiten auch die gebrechliche Natur hinziehen mag, so wird doch nie die Tugend ihr unverletzliches Recht auf das Herz verlieren. Wehe dem Betrüger, der sie nicht immer zum Wahlspruche im Munde führt, wenn er es der Welt glauben machen will, dass er nur unter dem Panier der Gerechtigkeit wandle! In ihrem heiligen Namen übt selbst der Wütherich seine Greulthaten aus, und eben diese Heucheley ist, wie der sinnreiche Larochefaucault sehr wahr

sagt, die glanzreichste Huldigung, welche das Laster der Tugend bringen kann. In der That, mag der Gesetzgeber nicht, als unmoralisch, geschildert werden, welcher, wie Moses seinem Volke ausdrücklich befiehlt, den Fremden zu lieben, mit der Erinnerung, dass auch ihre Vorfahren einst Sclaven waren; der es lehrt, seinen Bruder, wie sich selbst, zu lieben, Gutes für Böses zu vergelten; der mit dem Fluch der Gottheit denjenigen bedroht, der die Kleidung eines armen Unglücklichen über Nacht bey sich zurückbehält; der seinem Volke einschärft, dass wir alle Kinder eines einzigen Vaters sind. Nach der Behauptung Anderer suchen die Juden die Grundsätze der Immoralität, wenn sie selbige in dem reinen Text der Bibel selbst nicht finden können, in der Auslegung der Rabbinen auf, welche, wie man weiss, die einfache und klare Religion Mosis zum Theil mit einer Menge Vorurtheilen verunstaltet haben. Zwar beschuldigt man die neueren Gesetzgeber dieser Nation, nicht mit Unrecht, dass sie ihre Religion mit unzweckmässigen Gebräuchen überfüllt, dadurch den Geist eingeengt, und an sich unbedeutende Ceremonieen für Ausübung der wahren Frömmigkeit ausgegeben haben; doch muss man

ihnen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass ihr Gesetzbuch die unverwerflichste Sittlichkeit athmet. Durchaus empfehlen sie das uneigennüzzigste Mitleid, unter den menschenfreundlichsten Ansichten, darin an, ermahnen zur Duldung und Ergebung im tiefsten Leiden, zur Achtung der Obrigkeit bey ihrem strengsten Verfahren, welche sie, als Stellvertreterin der Gottheit, auf Erden, zu betrachten, gebieten. Ihren wirksamen, weisen Vorschriften allein haben wir jene Reinheit der Sitten zu danken, welche die Nation unleugbar characterisirt.

Dass im Talmud nirgend etwas Gehässiges gegen die Christen geschrieben ist; dass alles, was darin gegen die Gojim geschrieben worden, nur Bezug auf Heiden und Götzendiener hat; dass es, nach dem Jüdischen Glauben, nicht verstattet ist, einen Christen zu übervortheilen, und dass es eben so ungereimt, als ungerecht wäre, wenn man die Meinung irgend eines Schwärmers oder Pedanten, für eine National-Meinung annehmen und die Gesinnung des ganzen Volkes darnach beurtheilen wollte, hat der Oberland Rabbiner, *Hirschel Löbel*, in seinem, in Kleins Annalen, B. 10. p. 306. abgedruckten Gutachten, erwiesen. In einem dort an-

geführten, von den Bekennern der Mosaischen Religion sehr geschätzten, Werke: *Al hammitzwoth, von R. M. Ben Maimon*, welches im Jahre 5487 Jüdischer Zeitrechnung, durch den Chacham Chagis mit einem Commentar neu aufgelegt worden, heisst es wörtlich:

„*Du sollst den Ger Mizri (Egypter) nicht ver-„achten: denn du warest ein Fremdling in seinem „Lande.*“

„*Hieraus lernen wir die Pflicht kennen, dass wir „unseren Wohlthätern nie undankbar begegnen sol-„len, sie seyen, übrigens, wes Glaubens und Volks „sie wollen. Wird uns dies, üder unser Verhalten „gegen die Mizrim, die uns unterdrückt, verfolgt und „feindselig behandelt haben, anbefohlen; um wie viel-„mehr sind wir verbunden, dankbar, gehorsam und „liebevoll gegen diejenige Nation zu seyn, die uns in „ihre Länder aufgenommen, uns mit Bruderliebe be-„handelt, und so viel Gutes angedeihen lassen.*“

„*Bemerkt nur, meine Brüder! mit welcher Huld „und Gnade der Kaiser, die Könige von Pohlen und „Preussen, uns begegnen, wie sie uns die freie Aus-„übung unsers Gottesdienstes verstatten, uns erlau-„ben, unsre Bücher drucken zu lassen, u. s. w.*

„Aller Segen aus der Thora komme über das „Haupt dieser weisen und frommen Fürsten, die uns „in ihren Ländern so viel Gutes mit jedem Andern „gleich geniessen lassen! wir flehen zum Herrn für ihre „Glückseligkeit, und ihr Lohn wird gross seyn von „unserm heiligen Vater. Der Thor, welcher glaubt, „dass unser Gesetz uns erlaube, sie zu betrügen, und „ihr Vermögen zu stehlen, ihren Fall zu befördern „und ihnen zu fluchen, der ist ein irriger Sünder, und „versündigt andere; ja, es kann nicht anders seyn, als „dass er von Amalek, dem Erzfeinde, herstamme, „der immer Israel verfolgt hat, den Weg Gottes nicht „kennet, und nicht einsiehet, dass er in allen seinen „Wegen gerecht ist, und durch sein Gesetz sein heiliges „Volk zur Tugend leitet, die uns gewiss solche „Laster nicht gutheissen kann, unsern Nebenmenschen „und Wohlthätern Übels zu thun, u. s. w.

Zum Schluss heisst es so:

„Die Christen glauben, wie wir, das Daseyn „Gottes, die Erschaffung der Welt, Prophezeihung, „Bestrafung und Belohnung. Diese sind fromme „Gläubige, und wir sollen weder ihnen noch ihrem „Habe was schädliches zufügen: denn kein Gesetz „kann diese unsere Feinde nennen."

In einem andern Werke des Maimonides, welches eben da angeführt wird, heist es:

„*Den jetzigen Christen, die an den Weltschöpfer „glauben, und bei denen es Sitte ist, das Gefundene „an den Eigenthümer wieder zu geben, sind wir ver„bunden, das Verlorene, wenn wir es finden, wieder „einzuhändigen, vielmehr, dass wir schuldig sind, „einen Irrthum anzuzeigen und den dadurch entstehen„nen Verlust zu erstatten.*"

Und des Meiri Worte lauten:

„*Ein jeder Mensch, der vernünftigen Gesetzen „ergeben ist, eine Gottheit statuirt, sein Glaube sey, „übrigens, auf welche Weise er wolle, und von dem „unsrigen noch so fern, ist nicht unter die Acum „(Götzendiener) zu zählen, sondern, vollkommen, als „ein Israelit, zu behandeln, sowohl bei einer verlornen „Sache, als bei einem Irrthum, ohne irgend einen Un„terschied.*"

Sehr richtig bemerkt der Verfasser, dass, wenn es eine Zeit gegeben habe, in welcher die Juden es für kein Verbrechen gehalten haben möchten, sich den Irrthum eines Christen zu Nutzen zu machen, diess doch nur in der Zeit gewesen sey, in welcher die Christen selbst einander ver-

folgten; in einer Zeit, wo man die verschiedenen Kirchenparteyen sich gegenseitig *Ketzer* nennen hörte, und wo jenes nichtswürdige: *haereticis non habenda fides*, zur Tagesordnung gehörte. In der That aber waren die Juden aller Zeiten aufgeklärter, wie *jene* Christen es waren. Keinen zu erkaufenden, eine wirkliche Besserung entbehrlich machenden, Ablass kannten sie, keine, durch Geld zu bewirkende, also nur dem Reichen mögliche, Abkürzung der Strafe jenes Lebens. Nie haben sie einen Glauben gekannt, welcher die Tugend entbehrlich machte.

Dass die Talmudisten den Eid heilig halten, lehrt die in Philipsons denkwürdiger Abhandlung, über den Judeneid, allegirte Stelle des Rabbi *Bukai*, welche wörtlich so lautet:

„*Der, welcher einen Eid übertritt, der verläugnet Gott, und hat keinen Theil am ewigen Leben. Der, welcher einen Eid übertritt, thut eben so viel als wenn er den gebenedeiten Gott verläugnete und demselben absagte. Denn der Zweck eines Eides besteht darin, dass, gleich wie Gott wahrhaftig ist, also soll auch des Menschen Wort wahrhaftig seyn. Wenn er aber sein Wort nicht hält, so verläugnet er den gebenedeiten Gott. Wer einem Goi schwö-*

„ret, und den Eid übertritt, derselbe entheiligt den „Nahmen Gottes. Deswegen sagt die Schrift: Ihr „sollt nicht falsch schwören bei meinem Nahmen: „denn ich bin der Herr, der dich deswegen straft, „wenn du auf einige Weise auch dem Goi falsch „schwörst, dieweil du den Nahmen Gottes ent„heiligt."

Wenn jene eben hingestellte Behauptung, dass die minder günstigen Eigenthümlichkeiten der Jüdischen Nation eine Folge ihrer politischen Verfassung sind, Wahrheit enthält, wenn es wahr ist, dass wir in dem Drucke, in welchem sie schmachtete, in der eingeschränkten Beschäftigung, zu welcher sie verdammt wurde, die einzige Ursache aller Vorwürfe, welche ihr gemacht worden, finden; so ist auch damit das unfehlbarste Mittel an die Hand gegeben, die Mitglieder dieser Nation zu guten und nützlichen Staatsbürgern zu bilden. Regenten und Staatsmänner in so vielen Ländern überzeugten sich bereits, dass das Ritualgesetz den Juden kein Hinterniss ihrer bürgerlichen Perfectibilität sey. Sie überzeugten sich, dass jener eigenthümliche, characteristische Geist, in welchem die

Nation bey ihrer verhängnissvollen Vermengung mit allen Völkern der Erde, dennoch eine unterscheidende Selbstständigkeit bewahrte, ihr vielmehr zum Ruhme gereiche, als gemeinschädliche Wirkungen und Einflüsse besorgen lasse. Sie überzeugten sich, dass dieser Geist, unter günstigen Umständen, unter zweckmässiger Leitung des Staates, zu einer wohlgeordneten Einstimmung, zu einer dem Gemeinwesen höchst fruchtbaren Thätigkeit, gestaltet werden möge. Befreyung von hemmenden Fesseln, Gleichstellung mit anderen Bürgern, unter demselben Bürgerrecht und Gesetz, dadurch allein mögliche Ermunterung zum Wetteifer, bewährten sich als die sichersten, eingreifendsten Mittel. Denn Druck, wie er schon dargestellt ist, hemmt, unvermeidlich, jede Kraft, und man hat eingesehen, dass nur dann der ursprüngliche, wahre Nationalcharacter der Juden sich wieder zeigen und hervortreten könne, wenn das Joch von ihnen genommen werde.

Wenn diejenigen Staaten, in denen ein engherziges Interesse der Krämer und Kleinhändler, welche, durch Jüdische Industrie sich ausgestochen zu sehen fürchten, gegen die Gebote der Menschlichkeit und gegen wahrhafte, unsres Zeit-

alters würdige, Aufklärung eifert; wenn diejenigen Staaten, sage ich, in welchen die Jüdische Nation noch heute unter dem unwürdigsten Drucke und in der unwürdigsten Beschränktheit gehalten wird, endlich den Eingebungen der Vernunft und der ächten Staatsklugheit Gehör geben und nicht länger anstehen wollen, ihren Jüdischen Mitbrüdern das Bürgerrecht zu verleihen: dann, freilich, müssen sie, um das Gelingen des grossen Plans und um die wahrhaft wohlthätigen Folgen für die spätern Generationen vorzubereiten, dann, freilich, müssen sie selbst *sich zuerst* von verdammungswerthen Vorurtheilen losmachen und dem Volke, welches sie zur Bürgertugend anleiten wollen, mit einem eigenen bessern Beispiel, wie bisher, vorgehen. Selbst der grosse Reformator der christlichen Kirche, der hochherzige, edle Luther, hatte, leider! den Ton zu jener Verblendung angegeben. Auch der Mann, welcher, möglichst frey von Vorurtheilen und Aberglauben war, konnte sich doch nicht immer über sein Zeitalter erheben, und von allen Eindrücken der Jugend losmachen.

„*Wisse, du lieber Christ,*“ schreibt er unter andern, „*und zweifle nicht daran, dass du nächst dem* „*Teufel keinen bitteren, heftigern Feind habest, denn*

„einen rechten Juden, der mit Ernst ein Jude seyn „will. Ich will meinen treuen Rath geben: dass man „ihre Synagogen mit Feuer ansteckte, und, was nicht „verbrennen will, mit Erde überhäufe und überschütte, „dass kein Mensch einen Stein oder Schlacken davon „sehe ewiglich.“ Und an einer andern Stelle: *„Ja, „da steckts; das ist der Hader; da hebt sichs über, „das macht die Juden toll und thörigt, und treibt sie „zu solchen verdammten Sinn, dass sie alle Sprüche „der Schrift schändlich verkehren müssen, nämlich, „sie wollens nicht, sie könnens nicht leiden, dass wir „Heiden ihnen sollten vor Gott gleich seyn, und der „Messias sollt sowohl unser, als ihrer, Trost und Freude „seyn. Ehe sie das litten, sage ich, sie kreutzigten „eher noch zehn Messias, und schlügen Gott, wo es „möglich wäre, selber zu Tod, mit allen Engeln und „allen Creaturen, und sollten sie tausend Höllen für „eine verdienen.“*

Freilich, wenn so etwas länger gelehrt werden dürfte, wenn auch der edelste, gebildetste Jude erleben muss, dass selbst der nichtswürdigste Christ, welcher vielleicht nicht werth ist, ihm die Schuhriemen zu lösen; noch, ungescheut, ihn mit dem Namen: Jude, höhnen zu können, glaubt; so werden der Vereinigung beyder Nationen un-

übersteigliche Hindernisse im Wege stehen. Man fange mit der Aufklärung bey der christlichen Jugend an, präge ihr tief ein, dass Jeder, aus allem Volk, der Recht thut, Gott angenehm ist, und lasse sie aus dem Beispiel der Väter nicht länger den Schluss ziehen, dass der Jude ein anderer Mensch, wie sie, sey, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft eine untergeordnete Rolle spielen müsse. Dann, aber, verschiebe man den wesentlichen Hauptschritt zur künftigen Veredlung der Israeliten nicht länger, dass man für die Verbesserung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sorge, und dadurch die künftigen Generationen in den Stand setze, für das Bessere empfänglich zu seyn, und das wahrhaft Gute zu befolgen. Schon ist, seit mehrern Decennien, ein löblicher Enthusiasmus für bessere und menschliche Bildung unter der Jüdischen Nation selbst rege geworden; sie fühlten die Mängel der vorigen Erziehung und boten den Jugendfreunden ihre Hand zu einer bessern Einrichtung. Manche gute Anstalten, namentlich die Jüdischen Schulen in Dessau, das Jüdische Philanthropin in Frankfurt am Mayn u. m. sind die Früchte dieser bessern Einsicht, deren wohlthätige Wirkungen unverkennbar sind. Der

Character und die Anlagen eines Volkes sind ein Product seiner äussern Verhältnisse und seiner Erziehung; jemehr beide begünstigt und befördert werden, je weiter wird und muss es in der Cultur vorrücken. Jene, besonders, bedürfen, wenn man nicht länger verkennen will, dass viele fleissige und gute Bürger dem Staate darum nicht weniger nützlich seyn können, weil sie aus Asien abstammen und durch eine besondere, von ihren ältesten Vorfahren ihnen hinterlassene, Art, das höchste der Wesen zu verehren, sich unterscheiden, jene, besonders, bedürfen einer völligen, der Aufklärung unseres Jahrhunderts gemäsen, Reform. Gleichheit aller Rechte mit den übrigen Staatsbürgern ist die erste, die wesentlichste Bedingung. Sind die Juden fähig, die Pflichten des Bürgers zu erfüllen, so müssen sie auch bürgerlicher Rechte und Freiheiten geniessen, und zwischen Jude und Christ, nur weil er Jude und Christ ist, darf kein Unterschied zugelassen werden. So trennte in den grossen Staaten des Alterthums kein Glaube an verschiedene Götter die Bürger, denen das Vaterland das Liebste von Allem war, und so sehen wir schon in so vielen Europäischen Ländern die Bürger für das Glück dieses Lebens harmonisch

vereint, wenn sie gleich das Glück des künftigen auf verschiedenen Wegen suchen. Vollkommenste Freiheit der Beschäftigungen und der Mittel des Erwerbes ist der Gerechtigkeit und der so menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, nicht weniger angemessen. Kein Gewerbe, kein Handwerk, keine Kunst, keine Wissenschaft darf es geben, zu welchen ihnen der Weg nicht, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen darf. Freye Religionsübung, freye Befugniss, nach ihren Gesetzen zu leben und gerichtet zu werden, ist eine Gerechtigkeit, welche nicht weniger nicht ihnen versagt werden darf. Jene nicht, weil es ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Menschen seyn würde, die er, auch als Bürger, sich vorbehält, und zu denen, besonders, die Freiheit gehört, die Glückseeligkeit eines andern Lebens, auf dem, nach seiner Meinung sichersten, Wege zu suchen, und die Gottheit auf die Art zu verehren, welche ihm die würdigste und gefälligste ist. Diese nicht, weil sowohl die schriftlichen Gesetze Mosis, welche sich nicht auf Palästina und die ehemalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehen, als die, durch mündliche Ueber-

lieferung erhaltenen, von ihnen für Gebote Gottes und von immerwährender Verbindlichkeit gehalten werden, so wie verschiedene Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten Jüdischen Lehrern bey der Nation ein gesetzliches Ansehn erhalten haben. In der That, werden sie hierdurch von den übrigen Bürgern des Staates nicht mehr getrennt, als eine Stadt oder Gemeine, welche nach besonderen Statuten lebt, und die Erfahrung, sowohl in den ersten Zeiten des Römischen Reichs, als auch in manchen neueren Staaten, hat gelehrt, dass von der, den Juden verstatteten, Autonomie durchaus keine nachtheiligen Folgen zu besorgen sind.

So denn — wir wollen es hoffen — nur ein kurzer Zeitverlauf noch, und verschwunden wird jede Spur der steilen Trennungswand seyn. Der christliche Eifer wird seinen Unedelmuth, der israelitische seinen Groll verabscheuen; in ungetrübter Freiheit werden Christen und Israeliten sich die Brüderhände darbieten, und zu dem schönen Zweck sich vereinen, *gute Bürger* des Staates zu seyn, welcher sie alle mit gleich unpartheiischer Liebe umfassen wird.

Was die civilisirten Länder Europa's, fast ohne Ausnahme, was, namentlich, Preussen, das gepriesene Preussen, das hochherzige, für die Bekenner des Jüdischen Glaubens schon gethan haben, ist bekannt. Ohne weitere Hindeutung darauf, sey es, am Schlusse, mir nur erlaubt, einen Auszug aus der, am 13. Januar 1809 erschienenen, Grossherzogl. Badischen Verordnung, in Beziehung auf die den Israeliten durch das sechste Constitutionsedict ertheilten, Staatsbürgerrechte, hier mitzutheilen, welche, als ein herrliches Muster, vorleuchten mag:

Wir, Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog zu Baden etc.

haben durch Unser sechstes Constitutionsedict die Juden Unseres Staats in den staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.

Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie, in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen, allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens sicher werden, und, inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der

übrigen Staatsbürger gereiche; so setzen und ordnen Wir in dieser Hinsicht Folgendes:

I.

Kirchliche Verfassung.

Die Judenschaft des Grossherzogthums bildet einen eigenen, constitutionsmässig aufgenommenen, Religionstheil unserer Lande, der, gleich den übrigen, unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten näher bestimmt wird.

III.

Gottesäcker.

Jeder Synagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schliessung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch, wo er keine, oder keine hinlänglich geräumigen, oder gelegenen, hat, neue, auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten, Plätzen solche anlegen; muss aber, in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeigesezzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten, landesverfassungsmässig, geniessen.

VII.

Hülfskassen.

Da das Armenwesen, von jeher, hauptsächlich, als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und, sowohl,

wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch, wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muss; so haben dieselben ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere, als freiwillige Beiträge, oder Gnadenzuschüsse des Staats, wie er sie andern armen Ortssassen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armenversorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgeniessen, beizusteuern, nicht angehalten werden mögen. Falls, jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Kranken-Versorgungsanstalt Theil nehmen will, so steht ihr solches, gegen Leistung der verhältnissmässigen Beiträge, frei, insofern die ältern Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet.

VIII.

Theilnahme an öffentlichen Anstalten.

An jenen öffentlichen Anstalten, die, wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel, aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben sie, gegen Mitübernahme der Umlagen, auch den Mitgenuss zu erwarten; jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können, für welche sie vielmehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben.

IX.

Eigene Umlage.

Ihre besonderen Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Ar-

menversorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen, auf sie, nach den Vermögensverhältnissen, zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch, nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde, jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

X.

Theilnahme an allgemeinen Schulden.

Bis dahin, dass einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen seyn, und ihnen alsdann eigene Landschul-Anstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre und Aufsätzemachen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen, und das Schulgeld, gleich Christenkindern, dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgesetzte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, dass die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, wie die Christenkinder, angewöhnt werden, dass ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschäzzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

XIII.

Religionsunterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen von den christlichen Religionsstunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen, für welche die Judenkinder, ohne Anlass zu Unordnungen, entlassen werden können; so muss dagegen von

der jüdischen Behörde gesorgt werden, dass sie einen hinlänglichen und zweckmässigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV.

Vorschriften für den Unterricht überhaupt.

Der Innhalt ihres Unterrichts, für die Kinder, so wie jener, in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, für die Erwachsenen, muss Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt und bürgerliche Ordnung, nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten, einschärfen, auch über ihre Ceremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden, eben so erträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV.

Kirchliche Versammlungen.

Ihre kirchlichen Zusammenkünfte müssen, öffentlich, in den dazu gewidmeten Synagogen, zu den dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine ausserordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand, geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er sie, gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen, gegen alle Störung kräftigst zu schüzzen hat.

XVI.

Höhere Schul- und Studienbildung.

Diejenigen aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müssen die Mittelschulen, durchaus unter gleichen Rechten und Lasten, wie die Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen, unterliegen auch, soweit sie weltliche höhere Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen, gleichen Gesetzen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die besondere Anordnung, wie sie sich dazu zu befähigen haben, in Beziehung auf den §. 38. dieser Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir Unserm Ministerium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu lassen, und Uns, binnen drei Monaten, vorzulegen.

XVII.

Berufswahl.

Diejenigen, welche sich nicht zu höhern Studien widmen und eignen, müssen, gleich den Christenkindern, nach vollendeten Schuljahren, zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau, oder in Gewerben aller Art, nach den dafür allgemein bestehenden Regeln, angezogen und gebildet werden. Wo Zünfte, oder Meister, sich unterstehen würden, hierin Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die Polizeiobrigkeit verantwortlich, durch strengen Vollzug des Satzes 23. Litt. c. und Satzes 24. Litt. k. im VI. Konstitutionsedikte, jene ordnungswidrigen Anmasungen zu erledigen.

XVIII.

Gemeinds- und Bürgerrechts- Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung, zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe denn zu einem, auch für Christen bestehenden, Nahrungszweige sich befähiget. Von der Handelschaft gehört dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden, mit einem, zur Ernährung hinlänglichen, Vorrathe an Metall, Leder, Ellenwaaren, Spezerei, Wechselgeschäften u. d. gl. betrieben wird, so weit sie sich, wie die Christen, ordnungsmässig dazu befähigen. Ingleichen, der freie Handel, derjenige nämlich, welcher, ohne an eine Erlernung, oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen, an Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. betrieben wird, in so fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit, über Einnahme und Ausgabe gesetzmässig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich zeither vorzüglich die jüdische Nation, aus Mangel der Gelegenheit zu einem freiern Gewerbsfleisse, häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen musste.

XIX.

Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel (auf welchem, er werde von Christen, oder Juden, betrieben, der Verdacht des Wuchers

ruhen bleibet, und desfalls gesetzliche Fürsorge statt findet) rechnen wir die Mäklerey, da jemand, nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelstadt, zum Vortheil des Handels, obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel gehöret, da jemand im Einzelnen an einem Platze ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuschlagen; den Hausierhandel, da jemand, es sey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobei das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern, zu Erweckung einer Kauflustigkeit; den Trödelhandel, da jemand sich mit den Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht, und den Leihhandel, da jemand mit Ausleihung des Geldes, im Kleinen, auf Hauptpfänder, oder Handschriften, allein, oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels, sich beschäftigt.

XX.

Verfügungen über den Nothhandel.

Auf diesen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine eigene Niederlassung, sey es auch nur, als Schutzbürger, verlangen, der jetzt nicht schon das vorgedachte Alter überschritten hat; sondern derselbe bleibt nur, als Nebengewerbe, jenen vorbehalten, die, wegen Orts- oder eigener Verhältnisse, von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, und, als Hauptgewerbe, denen, welche, durch erweisliche Unfälle, ausser Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlern-

ten zu betreiben; jedoch, unter der Beschränkung, dass sie dazu obrigkeitlichen Schein alsdenn nehmen müssen.

XXI.

Erforderniss einer dessfallsigen Urkunde.

Diejenigen Juden, welche dermalen in Schutz stehen, und mit dergleichen Nothhandel sich ernähren, behalten zwar nunmehr, als Schutzbürger, auch das Recht dazu fernerhin, wenn sie nicht, mittelst rühmlicherer Anstrengung ihrer Kräfte, und zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen, ein anderes ehrenvolleres Gewerbe ergreifen wollen, oder können; sie müssen aber, bis zu dem Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in seine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizey-Vorgesetzten erklären, ob sie sich mit allen obgenannten Gattungen derselben, oder mit welchen, zeither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit diese einen Schein darüber ausstellen, der zu jeder Zeit für und wider sie desfalls Urkund geben möge; dieser soll jedoch (da sie seiner Zeit schon ihre Schutzbriefe gelöset haben) ihnen unentgeldlich, blos gegen Zahlung des Stempels mit sechs Kreuzern, gegeben werden.

XXIV.

Annahme erblicher Zunamen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jetzt schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig, einen solchen für sich und seine sämmtlichen Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; dessen Wahl bei ihm steht, jedoch, dass er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe.

Es muss dabei ein jeder seine sämmtlichen, bisher geführten, Namen, als Vornamen beibehalten, und darf keinen ablegen. Diejenigen, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben, einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweiten Falle seyn, müssen, noch vor der Zeit, wo dieses Gesetz in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl, mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführte Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer, dessen Stelle vertretenden, Urkunden, zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung, zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes, erheben. Das Gleiche müssen alle, mit Staatserlaubnis, neu im Lande sich niederlassende, jüdische Familienhäupter, gleich bei Berichtigung der Bürgerannahme, bewirken, oder, dass es zuvor schon, zufolge der Verfassung ihres Heirathsstandes, geschehen sey, nachweisen.

XXV.

Kontrakte und letzte Willen.

In allen Kontrakten und letzten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen anderen Verpflichtungen, als welche, in gleichem Falle, auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es, inzwischen, nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freiern Spielraum zu schaffen, sondern, vielmehr, durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sie anzufeuern, diesen desto gewisser zu entsagen.

XXVI.

Zeugenschaft.

In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse, zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen fin-

det durchans kein Unterschied statt: hingegen soll das Zeugniss solcher Personen, die sich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müssiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jude oder Christ seyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beizumessenden Glaubens von den übrigen sittlichen Character des Zeugen und seiner Aussagen abhängen.

XXVII.

E i d e.

Auch wegen der Haupt- und Nebeneide tritt jene Gleichstellung ein, nur mit Ausnahme des Inhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon Erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sanctionirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel, letztere aber, so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muss.



